

Handreichungen für die Vorsitzenden von Fach-Prüfungsausschüssen (FPA)

Handreichung II Übersicht Unterstützung des Fach-Prüfungsausschusses

Aufgaben

In allen Regelfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses (FPA) für die Teilstudiengänge des Faches über alle Fragen der Prüfungsorganisation sowie den Zugang einschließlich Auflagen, Anrechnungen und Einstufung.

In Angelegenheiten, die mehr als ein Fach betreffen (z.B. Doppelanrechnungen), entscheidet der zentrale Prüfungsausschuß auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen FPAs.

Unterstützung durch das Zentrale Prüfungsamt (ZPA)

Die oder der Vorsitzende eines FPA wird durch das zentrale Prüfungsamt (ZPA) umfassend unterstützt und entlastet. Insbesondere in den in Handreichung III A-C sowie E-F aufgeführten Angelegenheiten kann sie oder er sich ganz auf die Routinen verlassen, die das ZPA im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Studiausschuß (GSA) und dem zentralen Prüfungsausschuß ausgebildet hat und für den FPA ausführt.

Unterstützung durch die Abteilung Information und Service in der Lehrerbildung (ISL) im Servicebereich der School of Education

Bei Zugangsverfahren zu einem Studiengang Master of Education, aber auch in allgemeinen Fragen wird die oder der Vorsitzende eines FPA zudem durch die Abteilung Information und Service in der Lehrerbildung (ISL) im Servicebereich der School of Education unterstützt und entlastet.

Insbesondere in den in Handreichung III D-F aufgeführten Angelegenheiten kann sie oder er sich ganz auf die Routinen verlassen, die das ISL für den Gemeinsamen Studiausschuß (GSA) und im Einvernehmen mit dem zentralen Prüfungsausschuß ausgebildet hat und für den FPA ausführt.

Unterstützung durch die Justitiarin

Unterstützung bietet bei Widersprüchen zudem die Justitiarin der Universität sowie bei Vorgängen, die mehr als ein Fach betreffen, der zentrale Prüfungsausschuß (ZPA).

Unterstützung durch das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) bei Berichten

Das ZPA sendet der oder dem Vorsitzenden des FPA jeweils einen datentechnisch generierten Entwurf für den mindestens einmal jährlich dem Fachbereich sowie dem GSA vorzulegenden Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten (§ 7 Abs. 10) in einer vom zentralen Prüfungsausschuß koordinierten einheitlichen Form unaufgefordert zu.

Sofern minimaler Aufwand gewünscht wird, kann die oder der Vorsitzende des FPAs diesen Entwurf ohne Änderungen im Umlaufverfahren durch den hierfür zuständigen FPA (§ 7 Abs. 11) beschließen lassen und anschließend an die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan sowie an die oder den Vorsitzenden des GSA versenden.

Verantwortlich: Gemeinsamer Studiausschuß und zentraler Prüfungsausschuß⁴

⁴ Sofern die oder der Vorsitzende eines FPAs Veränderungen wünscht, die in der Handreichung nicht abgebildet sind, werden sich der zentrale Prüfungsausschuß hinsichtlich der Koordination einzelner Verfahren und der GSA hinsichtlich der Gesamtkoordination der Prüfungsorganisation bemühen, entsprechende Variationen in einem universitätsweit koordinierten Rahmen kurzfristig zu ermöglichen.